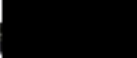




11. Februar 2015

## Ihre Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz MV sowie weiteren Vorschriften

Sehr geehrter 

mit undatierten Schreiben (eingegangen am 10. Februar 2015) haben Sie unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz M-V und weitere Vorschriften die folgenden Anträge gestellt:

1. Übermittlung „einer elektronischen, maschinenlesbaren Kopie der Drittmitteldatenbank der Universität Rostock“;
2. Übermittlung von Daten, „welche Auskunft über die derzeitige Umsetzung von Open Access Strategien an der Universität Rostock geben.“ Dabei interessierte Sie insbesondere, wie umfangreich das Zweitveröffentlichungsrecht angewendet und wie die Universität aktiv zur Zweitveröffentlichung anregt.

Namens und im Auftrag der Universität Rostock lehne ich Ihren Antrag unter Ziffer 1. hiermit ab. Im Hinblick auf ihren Antrag unter Ziffer 2 verweise ich auf die nachstehenden Ausführungen (unten, Ziffer 2 b) und lehne den Antrag im Übrigen ab.

### Begründung:

1. Beide Anträge entsprechen nicht den formalen Anforderungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes. Ausweislich der Kommentierung zum Informationsfreiheitsgesetz M-V, die der Landesdatenschutzbeauftragte vorgenommen hat, verlangt die Schriftform grundsätzlich eine handschriftliche Unterzeichnung des Antrags, um die Identifikation des Absenders zu ermöglichen und das willentliche in Verkehr bringen zu gewährleisten. Ihre Anträge sind nicht unterschrieben, auf den Anträgen selbst finden sich auch keine Adressangaben, sondern lediglich die Aufforderungen, Ihnen die gewünschten Informationen in elektronischer Form zu übermitteln.



2. Auch aus inhaltlichen Gründen kann Ihren Anträgen nicht entsprochen werden.

- a.) Ihr Antrag auf Übersendung einer elektronischen, maschinenlesbaren Kopie der Drittmitteldatenbank der Universität Rostock ist unbestimmt und kann durch die Übermittlung einer einzelnen Datenbank nicht beantwortet werden. Drittmittelbezogene Informationen der Universität Rostock sind in unterschiedlichen serverbasierten Datenbanken enthalten; wenn interne oder externe Anfragen zu drittmittelbezogenen Informationen erfolgen, ist – je nach Anfrage – eine Auswertung, ggf. aus verschiedenen Datenbanken, in Form von Datenbankauszügen erforderlich, um die gewünschte Auskunft geben zu können.

Im Bereich der Verbund- und Auftragsforschung (die nach dem Gebot der Trennungsrechnung nicht im hoheitlichen, sondern im wirtschaftlichen Betrieb der Universität durchgeführt wird) ist die Universität Rostock darüber hinaus Marktteilnehmer wie ein privates Unternehmen; genaue Informationen über Geschäftsbeziehungen zu Dritten sind aus Sicht der Universität Rostock Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, in Bezug auf welche der Zugang zu Informationen gemäß § 8 des Informationsfreiheitsgesetzes abgelehnt wird. Hinzu kommt, dass die in den Datenbanken der Universität hinterlegten Einzelheiten der Kooperationsbeziehungen zwischen privaten Unternehmen und der Universität Rostock auch aus der Perspektive dieser Unternehmen in der Regel Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse darstellen, was insbesondere dadurch zum Ausdruck kommt, dass die vertraglichen Grundlagen der Auftragsforschung und der Kooperation mit privaten Unternehmen in der Regel Vertraulichkeitsvereinbarungen beinhalten. Insbesondere schutzbedürftig sind Informationen über die Gegenstände der Auftragsforschung; einzelne Auftraggeber legen Wert darauf, dass bereits die Tatsache, dass überhaupt eine Vertragsbeziehung zu einer bestimmten wissenschaftlichen Einrichtung besteht, vertraulich zu handhaben ist. Auch zum Schutz dieser Unternehmensinteressen ist der Zugang gemäß § 8 des Informationsfreiheitsgesetzes abzulehnen.

Schließlich sind die Daten zu Drittmittelforschungsprojekten mit personenbezogenen Daten von Wissenschaftlern verknüpft, die gemäß § 7 des Informationsfreiheitsgesetzes M-V nicht zugänglich gemacht werden.

Auf entsprechende, hinreichend konkrete Anfrage ist die Universität Rostock selbstverständlich auch weiterhin – wie bisher – bereit, Ihnen aggregierte oder nicht geheimhaltungsbedürftige Daten aus den Drittmittelbereich zu Verfügung zu stellen, sofern Sie ggf. die Kosten der Aufbereitung dieser Daten tragen; bei entsprechenden Anfragen wird Ihnen dann vor der Beantwortung mitgeteilt, welche Gebühren entstehen.



- b) Ihr Antrag in Bezug auf „Open Access in der Wissenschaft“ ist nicht auf eine bestimmte Information gerichtet. Gemäß § 2 des Informationsfreiheitsgesetzes sind Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung in Form von Schrift, Bild, Ton oder in sonstigen Daten“. Informationen solcher Art zum Thema „Open Access in der Wissenschaft“, insbesondere im Sinne der Formulierung von Open Access Strategien an der Universität Rostock, gibt es noch nicht. Solche Strategien wären durch die dafür zuständigen Gremien der Universität Rostock zu beschließen. Derartige Beschlüsse wurden bisher nicht gefasst.

Ich gebe darüber hinaus die folgenden Informationen zur Thematik Open-Access:

- 1) Die Universitätsbibliothek bietet Autoren die Möglichkeit, auf dem Open-Access-Dokumentenserver RosDok open access zu publizieren. Alle Informationen dazu sind auf der Webseite der UB öffentlich publiziert: <http://rosdok.uni-rostock.de/nav?path=publish.publish>
- 2) Unter Ziffer 1.8 (Abschnitt Universitätsbibliothek) des vom Senat beschlossenen und dem Bildungsministerium vorgelegten Universitätsentwicklungsplans 2016-2020 S. 33f wird das Thema Open Access angesprochen; die dort angesprochenen Punkte beschreiben Vorhaben, die bisher nicht begonnen wurden:
  5.  
*Unterstützung der Forschung*
    - Unterstützung von Open-Access-Publikationen durch Verankerung einer Open-Access-Policy in der Universität und Einwerbung von Drittmitteln
    - Beteiligung an und Unterstützung von Drittmittelvorhaben aller Fakultäten mit Bezug zu Literatur- und Informationsversorgungssystemen
    - Beteiligung an den universitären Vernetzungsaktivitäten mit IT- Bezug (Interdisziplinäre Fakultät, IuK-Verbund)
  6.  
*Unterstützung des elektronischen Publizierens und der Langzeitverfügbarkeit*
    - Ausbau der Angebote zur Unterstützung des elektronischen Publizierens und Beratung der Wissenschaftler/innen sowie Einbindung entsprechender Inhalte in die Forschungsausbildung
    - Weiterentwicklung der Digitalen Bibliothek in Zusammenarbeit mit dem IT- und Medienzentrum durch arbeitsteiligen Betrieb eines Systems zur Sicherung der Langzeitverfügbarkeit von Publikationen



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift durch das Sekretariat des Rektors der Universität Rostock Widerspruch beim Rektor der Universität Rostock, Universitätsplatz 1, 18055 Rostock, einlegen.

Im Auftrag



Dr. Peter Volle